

**Bebauungsplan Nr. 677 „Gebiet
Durchstich Intzestraße zwischen
Baisieper Straße und Lenneper
Straße“ in Remscheid**

Belange des Klimaschutzes

Auftraggeber **Stadt Remscheid**

Datum **Februar 2023**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1

44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7

Fax 0231 : 799 26 25 - 9

E-Mail info@uwedo.de

Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2101154**

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Dipl.-Ing. Ole Nettig, Stadtplaner AKNW

Datum **01. Februar 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Plangebietes	3
1.4 Klimaaanalyse des Plangebietes	5
2. Bewertung gemäß dem Leitfaden „Klimacheck in der Bauleitplanung“	6
2.1 Bewertung Planungsschritte 2 und 3	7
2.2 Festsetzungsmöglichkeiten gem. Planungsschritt 4	9
3. Fazit	9
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	11

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 677 in Remscheid	1
Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 677	4
Abbildung 3: Ausschnitt der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid	5
Abbildung 4: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte Stadt Remscheid	6

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Durchstich bzw. die Verlängerung der Intzestraße von der Baisieper Straße bis zur Lenneper Straße entlang des Bahndamms zu schaffen. Der neue Durchstich ist erforderlich, weil die Straßenbrücke Intzeplatz lediglich eine Restnutzungsdauer von 5 - 15 Jahren aufweist und ein wichtiges Verbindungsstück zwischen Intzestraße / Baisieper mit der Lenneper Straße darstellt. Um diese Verkehrsverbindung dauerhaft gewährleisten zu können, ist eine Überplanung der mit Bäumen bestandenen Grünfläche sowie der Abriss von zwei leergezogenen Wohnhäusern an der Lenneper Straße und der Baisieper Straße erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1,13 ha.

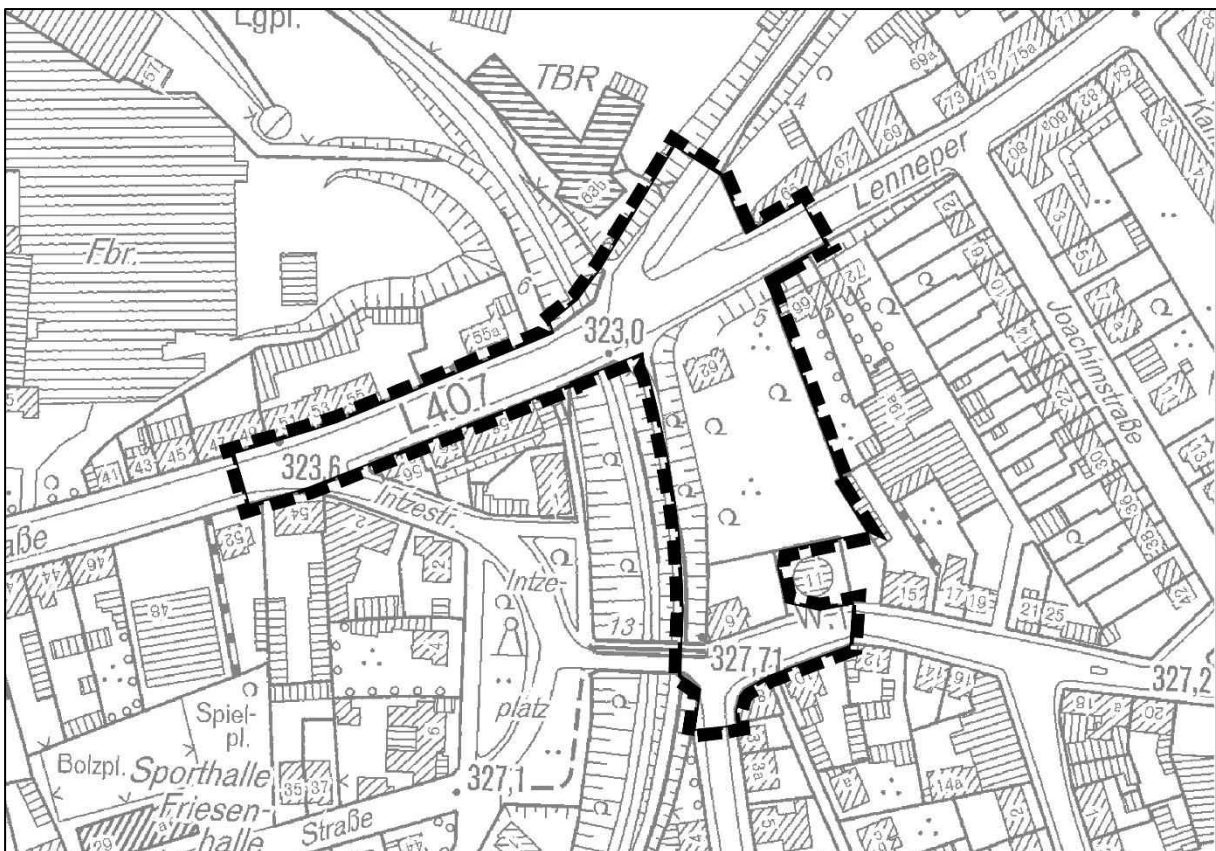


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 677 in Remscheid

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Dabei soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Städte sind durch spezifische klimatische Bedingungen geprägt. Besonderheiten im Vergleich zum Umland sind Trockenheit, hohe Temperaturen, was Städte zu bioklimatischen Belastungszonen macht. Die Folgen des Klimawandels sind im Siedlungsbereich insbesondere durch intensivere Hitzewellen spürbar, die das menschliche Wohlbefinden, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit stark beeinflussen (BFN 2011). Die Auswirkungen auf das Stadtklima werden dabei im Wesentlichen als Folge der Umwandlung von Vegetationsflächen zu bebauten

Flächen beeinflusst. Seitens der Stadtplanung sind unterschiedliche Anpassungsstrategien erforderlich, um insbesondere die Auswirkungen erhöhter Temperaturen abzuschwächen und den lokalen Wasserhaushalt zu stabilisieren. Neben den Belastungen durch Hitzewellen, ist aufgrund des Klimawandels auch vermehrt mit Folgen durch Starkregen zu rechnen. Starkregen sind gekennzeichnet durch extrem kurze Vorwarnzeiten sowie eine unsichere Warnlage. Starkregen wirken sich zum Teil abseits und unabhängig von Gewässern aus. Über die Kanalnetze kann zwar eine gewisse Regenmenge abgeführt werden, allerdings übersteigen diese Ereignisse in den meisten Fällen die Bemessungsgrenze der Kanalnetze. Bedingt durch die hohen Niederschlagsintensitäten fließen große Anteile des Niederschlags wild oberirdisch ab und nutzen Wege, Straßen und Einschnitte im Gelände als Abflusswege (MULNV NRW 2018).

Zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes hat die Stadt Remscheid den Leitfaden „**Klimaschutz-/anpassung in der Bauleitplanung**“ (2016) erstellt. Aufbauend auf den Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts BESTKLIMA – Umsetzung und Qualitätssicherung des Klimaanpassungskonzeptes im Bergischen Städtedreieck die Broschüre „**Klima-Check in der Bauleitplanung**“ (Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr, RWTH Aachen University 2017) entwickelt.

Auf der Grundlage dieser Leitfäden sowie weiterführender Literatur und Grundlagendaten, wie z. B. „Klimaschutz in der integrierten Stadtentwicklung“ (Handlungsleitfaden des MBV NRW) und das „Handbuch Stadtklima“ (MKULNV NRW), werden die Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 677 der Stadt Remscheid in dem vorliegenden Dokument geprüft und bewertet. Die Prüfung umfasst die Phasen II bis IV:

- „Planungsvoraussetzungen und Planungsgegebenheiten“,
- „Städtebaulicher Entwurf / Vorentwurf“,
- „Bebauungsplan“.

Die Phase I „Klimaschutz/-anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung (Auswahl von Baulandpotenzialen)“ wurde bereits im Rahmen der parallelen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes abgearbeitet. Gemäß des Leitfadens geht es in den Schritten II bis IV um die grundsätzlichen Planungsgegebenheiten, um eine Einschätzung inwieweit Aspekte der Energieeffizienz, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Berücksichtigung finden sowie den rechtlichen Regelungsmöglichkeiten in der städtebaulichen Planung über Festsetzungen im Bebauungsplan und städtebauliche bzw. privatrechtliche Verträge.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Das **Baugesetzbuch** bildet die Grundlage zur Bewertung der Belange des Klimaschutzes im Rahmen von Bauleitplanverfahren. Seit der Novellierung des BauGB 2004 ist der allgemeine Klimaschutz Ziel der Bauleitplanung. 2011 trat die sogenannte „Klimaschutznovelle“ in Kraft.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne u. a. dazu beitragen den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).

Gemäß DAAB (2013) stellt diese Ergänzung einen planungsrechtlichen Paradigmenwechsel dar. Bis 2004 war die Aufgabe der Bauleitplanung auf das jeweilige Plangebiet und damit auf den Schutz des Kleinklimas vor Ort beschränkt. Maßnahmen zum allgemeinen Klimaschutz waren dagegen ausgeschlossen, weil sie den „örtlichen Wirkungskreis“ überschritten. Jetzt müssen Gemeinden auch die überörtlichen Wirkungen der jeweiligen Planung auf das Klima, den Klimaschutz und den Klimawandel berücksichtigen.

Neuregelungen und Ergänzungen des Festsetzungskataloges für Bebauungspläne werden im § 9 BauGB getroffen. Demnach können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen:

- Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12),
- Gebiete in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b)

festgesetzt werden.

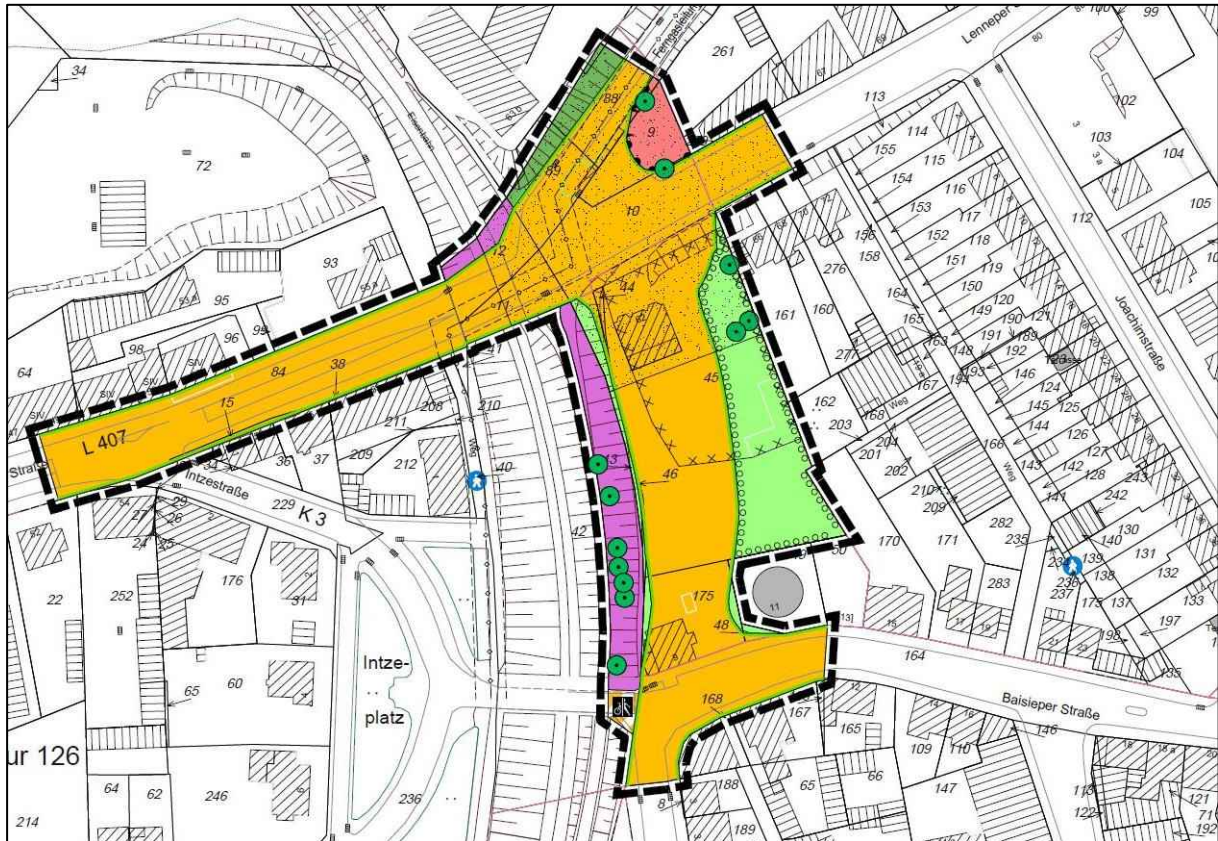
Die oben genannten Anlagen sowie Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden können nun auch Gegenstand von städtebaulichen Verträgen gem. § 11 BauGB sein.

Um die Integration von Klimaanpassungsaspekten in der Bauleitplanung zu unterstützen, verfolgt der „**Klima-Check in der Bauleitplanung**“ (Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr, RWTH Aachen University 2017) die folgenden Ziele:

- Frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutz /-anpassungsbelange im Planungsprozess,
- Verwendung als Bewertungsgrundlage für gutachterliche Leistungen im Rahmen der Planverfahren,
- Verwendung als internes Instrument zur Entscheidungsvorbereitung in der Stadtverwaltung,
- Verwendung für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Abwägung.

1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens und des Plangebietes

Der **Bebauungsplan** sieht für den geplanten Durchstich zwischen der Lenneper Straße im Norden und der Baisieper Straße / Intzestraße im Süden die Festsetzung als Öffentliche Straßenverkehrsfläche vor. Für die nördliche Verkehrsanbindung an die Lenneper Straße wird die Verkehrsfläche aufgeweitet, so dass ausreichend Platz für die Errichtung eines Kreisverkehrs besteht. Die im südwestlichen Bereich des Plangebietes beginnende Straßenbrücke Intzeplatz wird zukünftig für den Straßenverkehr gesperrt, so dass eine Festsetzung als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ vorgesehen ist. Die weiteren angrenzenden Nutzungen werden im Bestand gesichert und entsprechend festgesetzt. Östlich der geplanten Straße wird eine öffentliche Grünfläche mit der Umgrenzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Weiterhin sind 12 Einzelbäume als Erhalt festgesetzt.



(Quelle: STADT REMSCHEID, 2023)

Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 677

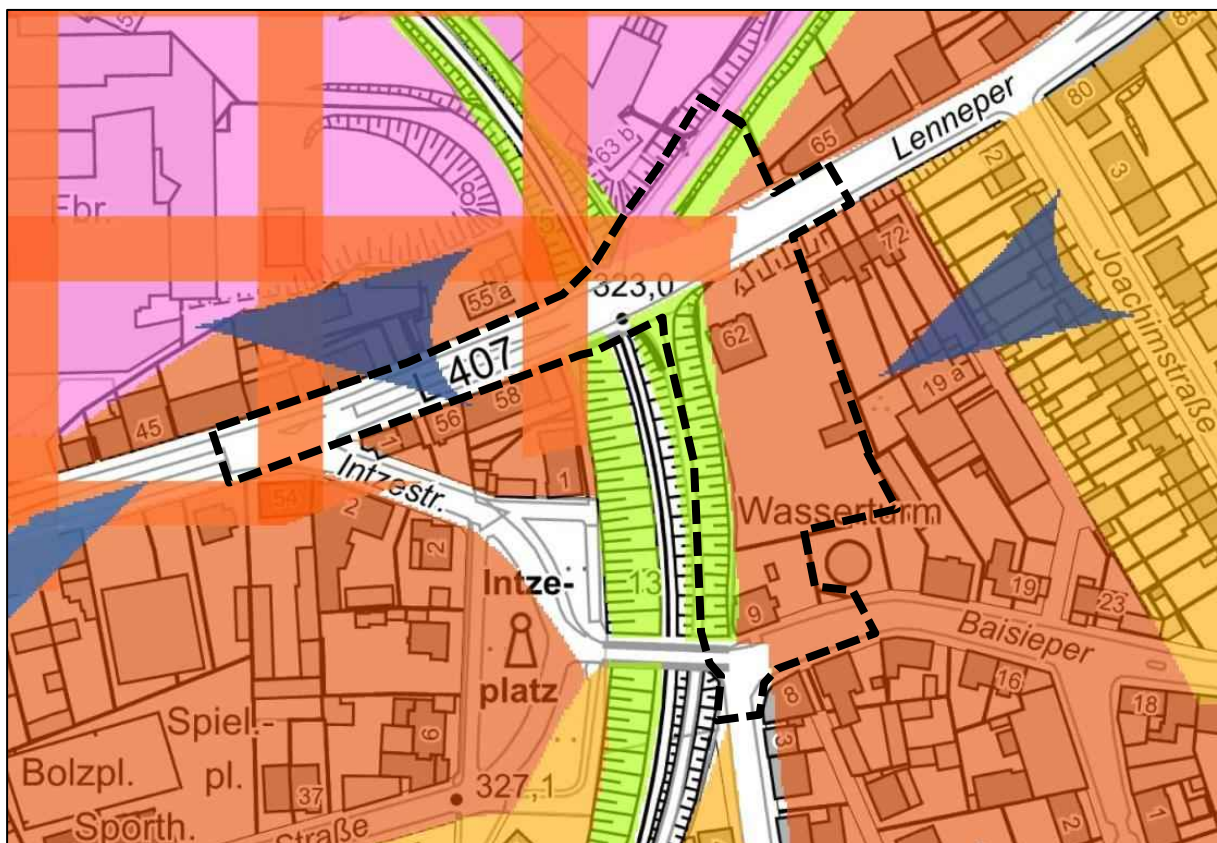
Das **Plangebiet** ist geprägt von einem umfangreichen Baumbestand im Bereich des brachgefallenen Gartengrundstücks der ehemaligen Villa an der Lenneper Straße. Das Gebäude ist einsturzgefährdet. Im Süden befindet sich an der Baisieper Straße ebenfalls ein Wohnhaus, das aktuell noch genutzt wird. Der Garten ist gepflegt und besteht überwiegend aus Rasenbereichen mit Spielgeräten und kleineren Schuppen sowie zwei Bäumen (Walnuss, Kirsche). Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine steile Böschungskante, die mit Bäumen bestanden ist. Daran schließt sich ein Fuß- und Radweg sowie eine etwas tiefergelegene Bahntrasse an. Östlich grenzt Gewerbe- und Wohnbebauung an das Plangebiet.

Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse bestehen im Bestand kleinere Vorbelastungen durch die Versiegelungen im Bereich der Wohnhäuser. Hervorzuheben ist allerdings der Wert der teils alten Bäume für das Klima aufgrund der Frischluftproduktion, Verschattung und als Kohlenstoffspeicher. Das stark mit Gehölzen bewachsene Plangebiet weist diesbezüglich einen hohen Wert auf.

1.4 Klimaanalyse des Plangebietes

Hinsichtlich der **klimatischen Verhältnisse** wurde die **Klimafunktionskarte** (s. Abb. 3) der Stadt Remscheid ausgewertet. Demnach ist der überwiegende Teil des Plangebietes der Klimafunktion „Stadt (hohe Gebäudedichte)“ zuzuordnen (s. Abb. 3). Die westlich angrenzende Bahnfläche ist der Klimafunktion „Freiland (Landwirtschaft oder Grünfläche)“ zugeordnet. „Kaltluftströmung (nachts)“ herrscht vom Plangebiet in Richtung Westen.

Bezogen auf das Kleinklima handelt es sich im zentralen Teil überwiegend um unversiegelte Flächen, die in der heutigen Flächenausgestaltung eine klimatische Ausgleichsfunktion für die umliegende hitzebelastete Bebauung übernimmt.

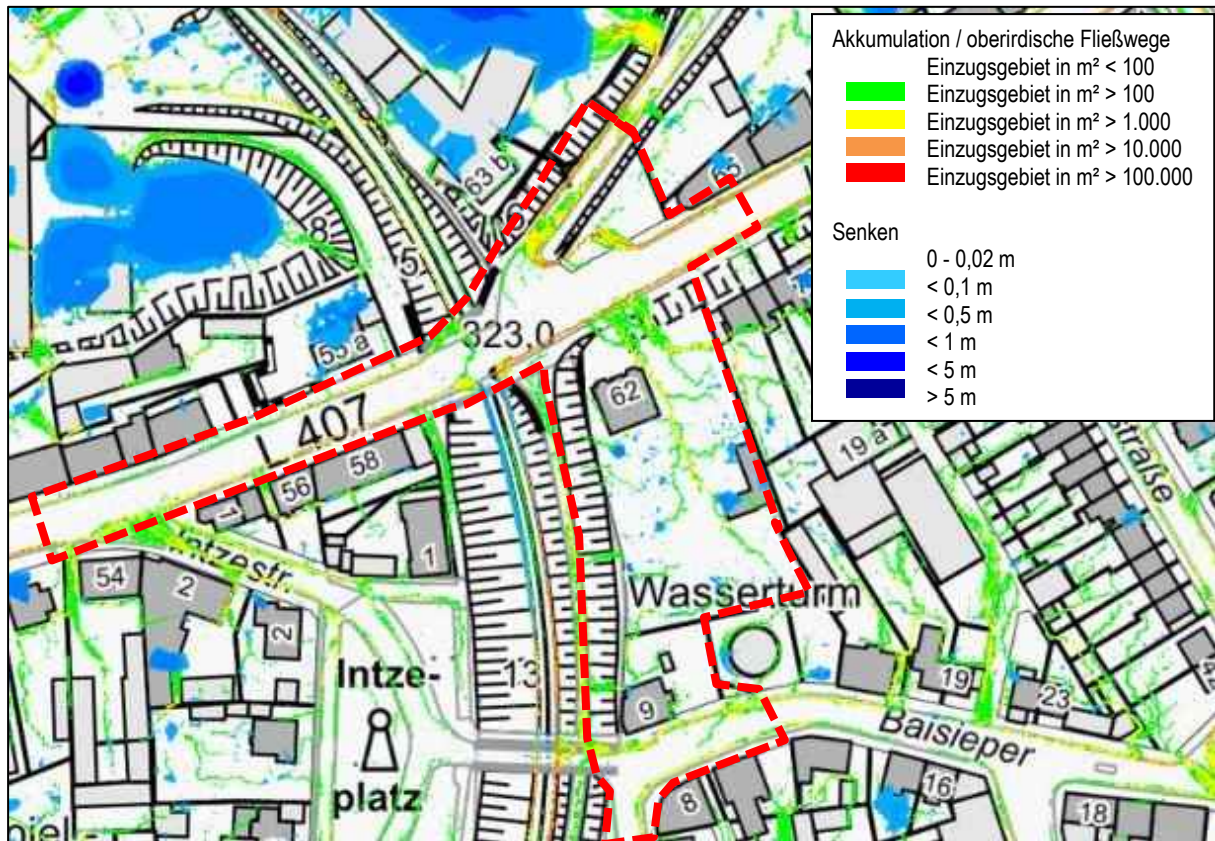


(Quelle: STADT REMSCHEID, 2021)

Abbildung 3: Ausschnitt der Klimafunktionskarte der Stadt Remscheid

In den vergangenen Jahren haben lokal auftretenden Starkniederschläge mit Überschwemmungen zugenommen. Mit der bislang beobachteten Erwärmung und der durch die Klimamodellierung für die Zukunft projizierten weiteren Erwärmung steigt das Potenzial für höhere Niederschlagsmengen (DWD 2016).

Der **Starkregengefahrenkarte** kann entnommen werden, dass sich aktuell lediglich kleinere Senken mit der Ansammlung von Niederschlagswasser innerhalb der zentralen Grundstücksfläche bilden können. Zudem sind die dargestellten Oberirdischen Fließwege von geringer Bedeutung. Auf der Grundlage können erste Erkenntnisse für eine detaillierte Entwässerungsplanung gesammelt werden, um Maßnahmen für eine gezielte Führung der Oberflächenabflüsse und zur Risikominimierung zu erarbeiten (z. B. ausreichende Anzahl von Straßeneinläufen, Erforderlichkeit von zusätzlichen Entwässerungsrinnen, Lenkung der Wasserführung durch Hochborde, ausreichende Bemessung von Versickerungs- und Regenrückhaltungsmöglichkeiten).



(Quelle: STADT REMSCHEID, 2021)

Abbildung 4: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte Stadt Remscheid

2. Bewertung gemäß dem Leitfaden „Klimacheck in der Bauleitplanung“

Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima bewertet. Grundlage bildet hierfür der „Klimacheck in der Bauleitplanung“. Dieser stellt eine Hilfe bei der Überprüfung und Bewertung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsanforderungen bei der Planbearbeitung für unterschiedliche Planungsphasen dar. Die Bewertung erfolgt in sechs Schritten:

- Schritt 1: Klimaschutz/-anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung
- Schritt 2: Planungsvoraussetzungen
- Schritt 3: Städtebaulicher Entwurf / Vorentwurf
- Schritt 4: Bebauungsplan / Handreichung
- Schritt 5: Vertragliche Regelungen
- Schritt 6: Umsetzung

Die Bewertung der Schritte 1 bis 3 erfolgt über das vorgegebene Bewertungssystem, welches Plus- und Minuspunkte vorsieht. Dabei werden je Kriterium maximal zwei Plus- oder Minuspunkte vergeben. Die Schritte 4 bis 6 enthalten mögliche Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. der vertraglichen Regelungen sowie der Umsetzung der Maßnahmen.

Der Planungsschritt 1 wurde bereits im Rahmen der parallelen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Folgenden werden die Planungsschritte 2 und 3 bewertet bzw. für den Planungsschritt 4 mögliche Festsetzungen für den Bebauungsplan benannt.

2.1 Bewertung Planungsschritte 2 und 3

Die Planungsschritte 2 und 3 dienen der Bewertung des Klimaschutzes im Rahmen von Planungsvoraussetzungen sowie dem städtebaulichen Entwurf.

Im vorliegenden Fall ist die Realisierung einer Straßenverbindung geplant. Dadurch sind manche Kriterien der Planungsschritte 2 und 3 nur bedingt bewertbar, da sich diese häufig auf städtebauliche Aussagen wie z. B. zur Dichte der Bebauung bzw. Kompaktheit der Gebäude, Heizwärmebedarf, Energiebedarf und-versorgung, Sonnenenergienutzung, Durchlüftung, Dachformen etc. bei der Errichtung von neuen Wohn- oder Gewerbeflächen beziehen. Bei folgenden Kriterien kann im vorliegenden Fall keine Bewertung vorgenommen werden:

- Städtebauliche Dichte
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird, bei der Rückschlüsse von der städtebaulichen Dichte auf den Heizwärmebedarf gezogen werden können.
- Bautechnischer Standard
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird.
- Energieversorgung
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird.
- Kompaktheit der Gebäude
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird.
- Ausrichtung der Baukörper (hinsichtlich passiver Sonnenenergienutzung)
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird.
- Ausrichtung der Baukörper (hinsichtlich der Lage in Kaltluftbahnen)
Im Plangebiet herrscht gemäß der Klimafunktionskarte eine „Kaltluftströmung (nachts)“ in Richtung Westen. Da keine Gebäude geplant sind, können Auswirkungen auf den Kaltluftstrom durch einen Bebauungsriegel ausgeschlossen werden. Die Straßenplanung wird hierauf keinen Einfluss nehmen.
- Ausrichtung der Baukörper (hinsichtlich der Durchlüftung entsprechend der Hauptwindrichtung (Lage in Frischluftbahnen))
s.o., hier irrelevant
- Dachform / Neigung / Ausrichtung
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird.
- Verschattung
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird.
- Energieversorgungskonzept
Ist hier irrelevant, da keine neue Bebauung realisiert wird.
- Grünkonzept / Grünflächenkonzept (Freiraumkonzept)
Bei diesem Kriterium soll insbesondere bewertet werden, inwieweit ein Grünkonzept vorliegt, um zum Beispiel Verschattungen zu vermeiden und das Mikroklima zu verbessern. Ein derartiges Konzept liegt nicht vor. Allerdings wurde bei der Planung ein Erhalt vorhandener Grünstrukturen und Einzelbäume soweit möglich berücksichtigt.

Bewertet werden die Kriterien:

- **Besitzverhältnisse**
Da sich die Flächen im Plangebiet, die zur Realisierung der Straßenplanung benötigt werden, im städtischen Besitz befinden, erfolgt die Bewertung bezüglich dieses Belanges mit **zwei „Plus“ (++)**.
- **Planungsverfahren / Planungsalternativen**
Ein Wettbewerbsverfahren oder ähnliches, das zur Qualitätssteigerung hinsichtlich der Berücksichtigung klimatischer Belange beitragen kann, hat hier nicht stattgefunden. Da allerdings lediglich die Straßenplanung vorgesehen ist, bestünde ohnehin kein inhaltlicher Mehrwert. Es erfolgt eine **neutrale Bewertung (o)**.
- **Art des Bebauungsplans**
Auch hier erfolgt eine **neutrale Bewertung (o)**.
- **Informelle Planung**
Bei der vorliegenden Bewertung der Klimabelange wurden als informelle Planwerke die Klimafunktionskarte und die Starkregengefahrenkarte berücksichtigt. Die Bewertung bezüglich dieses Belanges mit **einem „Plus“ (+)**.
- **Versiegelung (Siedlungs- und Verkehrsflächen)**
Unter Berücksichtigung eines Erhalts bestehender versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen, wie den vorhandenen Straßenverkehrsflächen, dem Fuß- und Radweg und der Bahntrasse innerhalb des Plangebietes, ergibt sich im Planungszustand ein Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet von ca. 70 % und damit eine Bewertung mit **einem „Minus“ (-)**. Eine Reduzierung des Versiegelungsgrades ist zur Herstellung des Durchstiches Intzestraße nicht möglich. Mikroklimatisch wird der umliegenden Wohnbebauung ein Teil der derzeit klimatisch ausgleichenden Biotopstrukturen im Bereich der Straßenplanung entzogen. Zur Verminderung trägt der geplante Erhalt von Gehölzen im Bereich der westlichen Bahnböschung sowie im östlichen Teilbereich des Plangebietes im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 677 bei.
- **Wassersensible Stadtentwicklung / Überflutungsschutz**
Da eine Zunahme von Flächenversiegelungen im Rahmen der Planung unvermeidbar ist, erfolgte die Bewertung mit einem „Minus“ (-). Gemäß den Angaben der Stadt Remscheid, wurde allerdings das Thema Starkregen bei der Planung berücksichtigt und es wurden entsprechend mehr Senkkästen zur Ableitung von Niederschlagswasser eingeplant, so dass diesbezüglich ein „Plus“ (+) vergeben wird. Insgesamt erfolgt eine **neutrale Bewertung (o)** dieses Belangs.
- **Mikroskalige Modellierungen**
Eine Mikroskalige Modellierung ist hier nicht erforderlich, so dass eine **neutrale Bewertung (o)** erfolgt.

Bezogen auf die prüfbaren Themen ergeben sich nach der oben aufgeführten Bewertung **3 Pluspunkte** und **1 Minuspunkt**. **Neutrale Bewertung** überwiegen mit insgesamt **4 Kriterien**. Zu den positiven Bewertungen haben insbesondere die Besitzverhältnisse der Stadt Remscheid (++) sowie die Auswertung der Klimafunktionskarte und der Starkregengefahrenkarte (+) beigetragen. **Aus fachgutachterlicher Sicht entstehen dennoch unvermeidbare Eingriffe in Gehölzflächen mit einer Bedeutung für das Klima (insbesondere als Ausgleichsfläche für die umliegende Bebauung) sowie Neuversiegelungen, so dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand führt.**

2.2 Festsetzungsmöglichkeiten gem. Planungsschritt 4

Der Planungsschritt 4 enthält eine Auflistung möglicher Festsetzungen und dient als Checkliste um eine Klima schützende und klimaangepasste Bauleitplanung zu verankern. Im vorliegenden Fall werden die folgenden Festsetzungen im Bebauungsplan gefasst, die auch einen positiven Beitrag hinsichtlich des Klimas leisten können, bzw. weitere Auswirkungen vermeiden:

- Festsetzung von Grünflächen im Bereich östlich, westlich und nördlich der Straßenverkehrsplanung und damit Erhalt vorhandener Grünflächen bzw. ergänzende Neupflanzungen.

Weitere in der Checkliste aufgeführte Maßnahmen, Ziele und Festsetzungsmöglichkeiten können hier nicht angewendet werden.

3. Fazit

Die Stadt Remscheid plant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Durchstich bzw. die Verlängerung der Intzestraße von der Baisieper Straße bis zur Lenneper Straße entlang des Bahndamms zu schaffen. Der neue Durchstich ist erforderlich, weil die Straßenbrücke Intzeplatz lediglich eine Restnutzungsdauer von 5 - 15 Jahren aufweist und ein wichtiges Verbindungsstück zwischen Intzestraße / Baisieper mit der Lenneper Straße darstellt. Um diese Verkehrsverbindung dauerhaft gewährleisten zu können, ist eine Überplanung der mit Bäumen bestandenen Grünfläche sowie der Abriss von zwei leergezogenen Wohnhäusern an der Lenneper Straße und der Baisieper Straße erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 1,13 ha.

Das Plangebiet ist geprägt von einem umfangreichen Baumbestand im Bereich des brachgefallenen Gartengrundstücks der ehemaligen Villa an der Lenneper Straße. Im Süden befindet sich an der Baisieper Straße ebenfalls ein Wohnhaus, das aktuell noch genutzt wird. Im westlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine steile Böschungskante, die mit Bäumen bestanden ist. Daran schließt sich ein Fuß- und Radweg sowie eine etwas tiefergelegene Bahntrasse an. Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse bestehen im Bestand kleinere Vorbelastungen durch die Versiegelungen im Bereich der Wohnhäuser. Hervorzuheben ist allerdings der Wert der teils alten Bäume für das Klima aufgrund der Frischluftproduktion, Verschattung und als Kohlenstoffspeicher. Das stark mit Gehölzen bewachsene Plangebiet weist diesbezüglich einen hohen Wert auf.

Auf der Grundlage des Leitfadens „Klima-Check in der Bauleitplanung“ (Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr, RWTH Aachen University 2017) werden die Belange des Klimaschutzes werden die Belange des Klimaschutzes zum Bebauungsplan Nr. 677 der Stadt Remscheid in dem vorliegenden Dokument geprüft und bewertet. Die Prüfung umfasst die Phasen II bis IV:

- „Planungsvoraussetzungen und Planungsgegebenheiten“,
- „Städtebaulicher Entwurf / Vorentwurf“,
- „Bebauungsplan“.

Die Phase I „Klimaschutz/-anpassung in der vorbereitenden Bauleitplanung (Auswahl von Baulandpotenzialen)“ wurde bereits im Rahmen der parallelen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes abgearbeitet.

Die Planungsschritte 2 und 3 dienen der Bewertung des Klimaschutzes im Rahmen von Planungsvoraussetzungen sowie dem städtebaulichen Entwurf. Im vorliegenden Fall ist die Realisierung einer Straßenverbindung geplant. Dadurch sind manche Kriterien der Planungsschritte 2 und 3 nur bedingt bewertbar, da sich diese häufig auf städtebauliche Aussagen wie z. B. zur Dichte der Bebauung bzw. Kompaktheit der Gebäude, Heizwärmebedarf, Energiebedarf und-versorgung, Sonnenenergienutzung, Durchlüftung, Dachformen etc. bei der Errichtung von neuen Wohn- oder Gewerbeflächen beziehen. Der Planungsschritt 4 enthält eine Auflistung möglicher Festsetzungen und dient als Checkliste um eine Klima schützende und klimaangepasste Bauleitplanung zu

verankern. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Festsetzung von privaten Grünflächen im Bereich östlich, westlich und nördlich der Straßenverkehrsplanung und damit Erhalt vorhandener Grünflächen bzw. ergänzende Neupflanzungen. Weitere in der Checkliste für den Planungsschritt 4 aufgeführte Maßnahmen, Ziele und Festsetzungsmöglichkeiten können hier nicht angewendet werden.

Bezogen auf die prüfbareren Themen der Planungsschritte 2 und 3 ergeben sich nach der aufgeführten Bewertung 3 Pluspunkte und 1 Minuspunkt. Neutrale Bewertung überwiegen mit insgesamt 4 Kriterien. Zu den positiven Bewertungen haben insbesondere die Besitzverhältnisse der Stadt Remscheid (++) sowie die Auswertung der Klimafunktionskarte und der Starkregengefahrenkarte (+) beigetragen. **Aus fachgutachterlicher Sicht entstehen dennoch unvermeidbare Eingriffe in Gehölzflächen mit einer Bedeutung für das Klima (insbesondere als Ausgleichsfläche für die umliegende Bebauung) sowie Neuversiegelungen, so dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand führt.**

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BAUGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2011 - Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel, Abschlussbericht zum F+E Vorhaben (FKZ 3508 821 800).

DAAB, K. 2013 - BauGB-Klimaschutznovelle 2011, Erste Erfahrungen der Kommunen, in Planerin 6_13.

MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBV NRW) 2009 - Klimaschutz in der integrierten Stadtentwicklung, Handlungsleitfaden für Planerinnen und Planer.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2011 (MKULNV) - Handbuch Stadtklima, Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2018 (MULNV) - Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement; Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW.

RWTH AACHEN UNIVERSITY 2017 - Projekt BESTKLIMA, Klima-Check in der Bauleitplanung, Checkliste Klimaschutz und Klimaanpassung.

STADT REMSCHEID 2016 - Leitfaden Klimaschutz/-anpassung in der Bauleitplanung.

STADT REMSCHEID 2021 - 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gebiet: Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße“.

STADT REMSCHEID 2023 - Bebauungsplan Nr. 677 „Gebiet: Durchstich Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße“.

UWEDO - UMWELTPLANUNG DORTMUND 2021 - Belange des Klimaschutzes zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid „Gebiet: Durchstich Intzestraße zwischen Baisieper Straße und Lenneper Straße“.

Internetseiten

STADT REMSCHEID 2021 - Geoportal, Starkregengefahrenkarte (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 16.01.2021.

STADT REMSCHEID 2021 - Geoportal, Klimafunktionskarte (<http://geoportal.remscheid.de/>), Datenabfrage am 16.01.2021.